



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Für eine menschenwürdige Aufnahme von Geflüchteten V: Die UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden mit Behinderungen die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen.

Dies gilt insbesondere für:

- die barrierefreie Gestaltung der Erstaufnahmeeinrichtung und der Unterkünfte
- die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung
- den Schutz vor Diskriminierung und Gewalt

Begründung:

Menschen mit Behinderungen, die als Flüchtlinge und Asylsuchende nach Deutschland kommen, sind besonders schutzbedürftig: Sie treffen auf sprachliche und kulturelle Hürden sowie auf behinderungsbedingte Benachteiligungen. Das betrifft unter anderem blinde und gehörlose Menschen, allein reisende Männer mit körperlichen Beeinträchtigungen durch Kriegsverletzungen, chronisch kranke oder traumatisierte Menschen sowie Kinder mit intellektuellen Beeinträchtigungen. Schätzungen gehen davon aus, dass mindestens 15 Prozent aller Geflüchteten beeinträchtigt sind.

Geflüchtete Menschen mit Behinderung haben das Recht auf eine bedarfsgerechte Aufnahme in Deutschland. Deshalb muss die Staatsregierung, aber auch die Kommunen, dafür sorgen, dass die Bedarfe von geflüchteten Menschen mit Behinderungen erkannt und sie entsprechend unterstützt werden.

Laut UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sind staatliche Stellen dazu verpflichtet, auch die Rechte von geflüchteten Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen. Von zentraler Bedeutung sind unter anderem das Recht auf eine bedarfsgerechte und barrierefreie Unterbringung (Artikel 28 in Verbindung mit Artikel 9 UN-BRK), das Recht auf ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit (Artikel 25 UN-BRK) sowie das Recht auf Rehabilitationsleistungen (Artikel 26 UN-BRK). Auch die EU-Aufnahmerichtlinie bekräftigt diese Anforderungen.